



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL AUK/2015

GL 4a Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen

Was ist Ziel der Maßnahme?

Mit dieser Maßnahme sollen v. a. Heiden und Trockenrasen wie insbesondere die FFH-Lebensraumtypen "Artenreiche Borstgrasrasen", "Kalk-Trockenrasen", "Trockene Heiden" und "Binnendünen mit Sandheiden" erhalten werden. Die Maßnahme zielt ebenso auf die Sicherung verschiedener zu schützender Tier- und Pflanzenarten ab, die auf diese Lebensräume angewiesen sind. Die Erhaltung dieser wertvollen Lebensräume ist aufgrund der Möglichkeit einer kleinräumigen Steuerung der Nutzungsintensität durch Hutung, sowie der gegenüber anderen Nutztieren spezifischen Verbisswirkung und verminderten Trittbelastung am besten über die Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen im Rahmen der Hütehaltung sicherzustellen. Zudem sollen durch eine Schaf- und Ziegenbeweidung Flächen mit artenreichem Grünland erhalten werden.

Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen
- Mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, weitere Nutzungen auch als Mahd möglich
- Keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe), Ausnahmen nur nach Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- Kein Einsatz von N-Dünger
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel. Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen.
- Keine Nach- und Übersaaten. Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.
- Mindestschlaggröße 0,1000 ha

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Punkt „Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen - Grünland“.

Was ist zu beachten?

		Januar	Februar	März	April	Antragstellung 15. Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
GL 4a	Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen						mindestens eine Weidenutzung, weitere Nutzungen (Mahd oder Beweidung) sind möglich							

Weitere Hinweise und Empfehlungen

Jede Maßnahmeanwendung kann - im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie - hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Zielstellungen günstiger ausgestaltet werden, wenn einige Hinweise beachtet werden. Im Folgenden finden Sie fachliche Anregungen dazu.



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL AUK/2015

- ✓ Die Erhaltung dauerhaft nährstoffarmer Vegetationstypen wie Heiden oder Magerrasen erfordert ständigen Nährstoffzugang. Deshalb sollte auf diesen Flächen eine Hüttehaltung erfolgen, wobei die Pferchflächen außerhalb dieser Flächen liegen sollten.
- ✓ Weidepläne der Hüttehaltung oder Beweidung mit Schafen/Ziegen aus der vorherigen Förderperiode können eine Orientierungshilfe bei der Weideführung sein. Bedenken Sie aber dabei, dass diese Pläne inzwischen nicht mehr verbindlich und daher auch kein alleiniger Garant für eine sachgerechte Beweidung sind.
- ✓ V. a. in Vogelschutzgebieten bzw. bei bekanntem Vorkommen von bodenbrütenden Vögeln (z. B. Bekassine, Braunkehlchen, Kiebitz) sollte zur Vermeidung von Gelege- und Jungvogelverlusten eine mechanische Bestandspflege wie Abschleppen und Walzen nur bis Mitte März und dann erst wieder im Herbst durchgeführt werden. Außerdem sollte auf die Nachmahd nach Umtrieb bis Mitte August verzichtet werden.
- ✓ Auf wüchsigen Standorten ist eine Beweidung unter Umständen nicht ausreichend, um einen guten Zustand der Fläche zu erhalten. Hier kann eine Nachmahd oder in einigen Jahren eine 1. Nutzung als Mahd notwendig werden. Wüchsige Standorte sollten nicht zu spät beweidet werden, um sicherzustellen, dass von den Weidetieren die Biomasse in ausreichendem Umfang abgeschöpft wird.
- ✓ Bei der Hutung von großen Flächen kann je nach naturschutzfachlicher Zielstellung die Beweidungsintensität differenziert werden, so dass durch das Nebeneinander von unterschiedlich abgefressenen Bereichen verschiedene Lebens- und Rückzugsräume v. a. für Insekten und Vögel entstehen.
- ✓ Der Aufwuchs der gesamten Fläche muss im Kalenderjahr einmal vollständig durch eine Weidenutzung genutzt worden sein. Gleichwohl lässt diese Verpflichtung folgende Vorgehensweise zu, ohne diese Zuwendungsvoraussetzung zu verletzen, wenn Sie mehrere Nutzungen in einem Kalenderjahr durchführen:
 - Für die Verbesserung der Lebensbedingungen von vielen Tierarten und um Pflanzen die Möglichkeit zum Aussamen zu geben, können rotierende Altgrasstreifen im 2. Aufwuchs belassen werden. Wenn diese Streifen erst im Folgejahr in die Nutzung einbezogen werden, dienen sie vielen Tierarten als Überwinterungsort. Außerdem kann dadurch, z. B. bei ungünstiger Parzellenform, die Arbeit erleichtert werden. Sie sollten jedoch nicht auf Flächen mit größerem Vorkommen von Störungszeigern (z. B. Neophyten, Land-Reitgras) oder Gehölzen angelegt werden. Um unerwünschte Veränderungen in der Artenzusammensetzung des Grünlands zu vermeiden, sollte die Lage der Streifen jährlich wechseln. Frühestens nach 3-4 Jahren sollten sie wieder an derselben Stelle zu liegen kommen.
 - Um Trittschäden zu vermeiden, können Feuchtbereiche im 1. Beweidungsgang ausgekoppelt und erst in der folgenden Nutzung mit in die Beweidung einbezogen werden, wenn mehrere Weidegänge in einem Jahr durchgeführt werden.
- ✓ Verbrachungstendenzen, die sich z. B. durch das Ausbreiten des Land-Reitgrases, aufkommende Verbuschung oder die Ausbildung eines dichten Gras-, Streu- und Moosfilzes zeigen, sollte entgegengewirkt werden. Mögliche Maßnahmen sind u. a. eine frühere und häufigere Beweidung, eine Nachmahd, eine gelegentliche Mahd des 1. Aufwuchses oder auch ein Einkoppeln von Teilflächen zur intensiveren Beweidung des Aufwuchses. Die Wahl der Maßnahme sollte immer in Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Zielen auf der Fläche passieren.
- ✓ Ergänzende Maßnahmen wie z. B. Entbuschen, die Mahd von Heideflächen zur Verjüngung der Heidebestände oder mechanische Maßnahmen zur Schaffung vegetationsarmer Flächen für bestimmte Zielarten werden über die Investivförderung (RL NE/2014) gefördert.